

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 7-8

Artikel: Ziel : Substanzerhaltung und optimale Nutzung
Autor: Reinmann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die qualitative Einstufung der Schutzbauten im Kanton Luzern

Ziel: Substanzerhaltung und optimale Nutzung

Der Kanton Luzern macht vorwärts mit der qualitativen Einstufung der Zivilschutzanlagen. Die Abteilung Bauten des Kantonalen Amtes für Zivilschutz hat in enger Zusammenarbeit mit dem BZS 70 Personenschutzanlagen und Bereitstellungsanlagen überprüft. Das erfreuliche Resultat: 67 davon sind erneuerbar.

EDUARD REINMANN

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Zivilschutz-Leitbildes steht die Umstellung der Zivilschutz-Organisation als eines der Hauptziele im Vordergrund. Die neuen Gliederungen, die Herabsetzung der Sollbestände, die neue Lösung im Bereich des Rettungsdienstes, die anzupassenden sanitätsdienstlichen Dispositive und die Regionalisierungen erfordern die Erhebung neuer Grunddaten der Zivilschutz-Organisationen. Die Abteilung Bauten hatte sich vor allem mit der Erhebung in den Bereichen Anlagen und Standorte

sowie Schutzräume und Schutzplätze zu befassen.

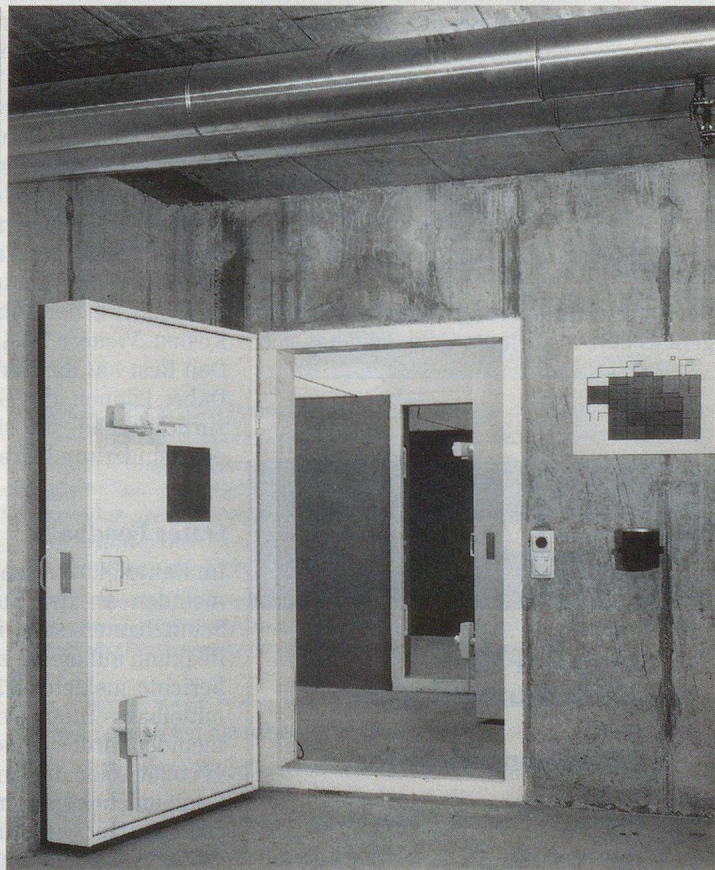
Rein statistisch gesehen, ging es vorerst einmal um das Auflisten der Anlagen und ihrer Standorte. Die Erhebung umfasste:

- Die geschützten Führungsstandorte (Orts-, Sektor- und Quartier-Kommandoposten);
- die geschützten Standorte für die Rettungsformationen (Bereitstellungsanlagen verschiedener Typen sowie die geschützten Materialräume in Schutzräumen gemäss den Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume TWS 1982);
- die Schutzräume des Sanitätsdienstes (Geschützte Operationsstellen, Notspitäler, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten).

Dieses Schutzraum-Inventar ist die Voraussetzung für die künftige Steuerung des Schutzraumbaus und die Bestimmung des Erneuerungsbedarfs. Das Vorgehen ist einleuchtend. Zuerst muss die Funktion eines Schutzbaus definiert sein, und erst

dann lässt sich feststellen, welcher Bedarf gegeben ist. Unter diesem Aspekt hatte das BZS schon im Jahre 1993 Sofortmassnahmen beschlossen. Es wurde ein einheitlicher Schutzgrad für alle Schutzbauten festgelegt. Die geschützten Patientenplätze wurden von 2 auf 1,5% der Bevölkerung herabgesetzt. Jedem Kanton wurde die Rettungszugsquote zugeteilt.

Gestützt auf diese Vorgaben konnte auch die qualitative Einstufung für sämtliche älteren Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes – das heisst von sogenannten Vor-TWO-Anlagen (vor 1977 erstellt) – nach den Technischen Weisungen für die Qualitätseinstufung 1995 vorgenommen werden. Um einige Beispiele zu nennen: Vor dem Inkrafttreten der TWO hatten manche sanitätsdienstlichen Anlagen keine Personalunterkünfte. Die Rettungszugszuteilung erfordert BSA-Typen bestimmter Art. Die Grösse einer ZSO bestimmt den Typ des Kommandopostens. Dazu Orlando Baldini von der Abteilung Bauten des Kantonalen Amtes für Zivil-



Eine Schutzbau-Erneuerung ist oft mit relativ geringem Aufwand möglich. Die Werterhaltung beginnt bei der einwandfreien Wartung, bei Ordnung und Sauberkeit.

FOTOS: ZVG

schutz: «Der Kanton Luzern verfügt heute über ein sauberes und auf den aktuellen Stand gebrachtes Inventar über alle ZSO mit ihren Anlagen. Das erlaubt eine gezielte Bau- und Ausbauplanung.»

Was wurde kontrolliert?

Die Kontrolle der Schutzbauten für deren qualitative Einstufung umfasste im wesentlichen drei Bereiche. Beurteilt wurden der Personenschutz (Schutzraumhülle, Abschlüsselemente), die Funktionalität (Raumprogramm, Raumgrössen, Raumbeziehungen) sowie die Medien (Infrastruktur). Das Schwergewicht lag vor allem auf der Infrastruktur mit ihren technischen Einrichtungen wie elektrische Installationen, Notstrom, Sanitäranlagen, Belüftung, Heizung, Wasser und Abwasser.

Bezüglich der Schutzraumhülle war vor allem zu überprüfen, ob sie die neuen Mindestanforderungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, dann gilt ein Schutzbau als nicht erneuerbar.

Häufig festgestellte Mängel zeigten sich beim Gasschutz bzw. den Filteranlagen, bei der Ventilation (z. B. fehlt ein zentraler Handantrieb), bei den elektrischen Installationen, wo oft ein EMP-Schutz gegen elektromagnetische Impulse fehlt. Bei Vor-TWO-Anlagen sind die Wassertanks oft mit einer Folie ausgekleidet, was heute nicht mehr zugelassen ist. Bei der Heizungseinrichtung fehlt die Frostschutzüberbrückung. «Zum Teil können solche Mängel mit einfachen Massnahmen behoben werden, und nicht überall ist ein sofortiger Handlungsbedarf gegeben», erklärte Baldini.

Schrittweises Vorgehen

Wo sich ein Erneuerungsbedarf aufdrängt, geht es immer auch um Geld. Es lohnt sich

deshalb, die einzelnen Schritte des Vorgehens einzuhalten. Im Prinzip läuft dies immer gleich ab.

- Die Schutzbaute wird von Fachleuten des Kantons und des Bundesamtes überprüft.
- Es wird ein Bericht über die qualitative Einstufung erstellt.
- Dieser Bericht wird, ergänzt mit Erläuterungen, der zuständigen Behörde zu gestellt.
- Gestützt darauf entscheidet die Gemeinde oder der Gemeindeverband eigenständig, zu welchem Zeitpunkt welche Massnahmen zu treffen sind. Grundsätzlich sollte der Vollausbau aller Schutzanlagen bis zum Jahr 2010 vollzogen sein.
- Wenn sich eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband für eine Erneuerung entschieden hat, erstellt das Kantonale Amt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt auf Wunsch eine Kostenschätzung. Zu beachten ist jedoch, dass für Erneuerungen jedwelcher Art ein Bedarfsnachweis zu erbringen ist. Erst wenn die Abteilung Konzeption und Organisation des BZS den Bedarfsnachweis bestätigt hat, ist ein weiteres Vorgehen angezeigt.
- Es ist alsdann ein Planungskredit festzulegen und ein Planer zu bestimmen. Wichtig ist, dass genau umschrieben wird, was der Planer zu devisieren hat.
- Der vom Planer erstellte Kostenvoranschlag ist, bevor zur Ausführung geschritten wird, dem BZS zur Überprüfung einzureichen. Dies ist von Bedeutung für die Subventionierung.

Erneuerungen werden gleich subventioniert wie Neuanlagen, wobei sich der Bundesanteil nach der Finanzkraft der Kantone richtet. Im Kanton Luzern trägt der Bund 53,1% der subventionsberechtigten Kosten. Weitere 23,45% trägt der Kanton. Den Rest hat die Gemeinde aufzubringen. Dabei können die Gemeinden auf Mittel zurückgreifen, die sie mit Beiträgen von der Schutzraumbefreiung geöfnet haben.

Gutes Feedback

Im Kanton Luzern zeigte sich, dass die Gemeinden an der Substanzerhaltung der Schutzbauten sehr interessiert sind. Als Reaktion auf die 67 zugestellten Zustandsberichte meldeten 13 Gemeinden ein unmittelbares Interesse an, und weitere Gemeinden forderten detailliertere Angaben. «Primär sollte der Chef ZSO, der nebst der Gemeindebehörde mit dem Zustandsbericht bedient wird, an einer intakten Anlage interessiert sein und von sich aus Anträge an die Gemeindebehörde stellen», betonte Baldini. ▀

Zustandsbericht für eine San Hist mit 140 Patientenplätzen und KP Typ IV

Bei dieser Sanitätshilfsstelle mit Quartierkommandoposten, gebaut in den Jahren 1970/71, handelt es sich um eine sogenannte Vor-TWO-Anlage. Das heisst, die Projektierung und Ausführung erfolgte noch vor Inkraftsetzung der Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977).

Die Qualitätseinstufung

Der Kopie des BZS-Berichtes kann entnommen werden, dass:

1. der Personenschutz (Schutzhülle und Abschlüsselemente) vollwertig ist;
2. das Raum- und Flächenangebot mit Ausnahme des fehlenden Ambulatoriums den Mindestanforderungen entspricht;
3. die Anlage erneuerbar ist;
4. die Einsatzbereitschaft nur bedingt gewährleistet ist, da folgende Mindestanforderungen zurzeit nicht erfüllt sind:
 - der EMP-Schutz bei der elektrischen Energieversorgung fehlt;
 - der Handantrieb beim Belüftungsgerät fehlt;
 - die Frostschutzüberbrückung ist nicht vorhanden;
 - das Nachbehandlungsgerät für den OP-Raum fehlt;
 - bei der Medizinalversorgung fehlen die elektrische Überwachung mit EMP-Schutz und optischer und akustischer Anzeige im OP-Raum;
 - der Wassertank ist noch mit einer Kunststoffolie ausgekleidet. Aus hygienischen und geschmacklichen Gründen sind solche heute nicht mehr zugelassen;
 - zur Optimierung der Personalunterkunft sind die vorhandenen zweistöckigen Liegestellen in den Personalliege Räumen gegen dreistöckige auszutauschen;
5. eine Erneuerung gemäss den Technischen Weisungen TWE-1995-Anlagen sich erst bei Ausfall wichtiger Komponenten wie Lüftungsgerät und Notstromaggregat aufdrängt. ▀

NEUKOM 

**Mobiliar für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 33 05